

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
- Jugendamt -
Adoptionsvermittlung

Adoptionsvermittlungsstellen freier Träger

im Gebiet des
Landschaftsverbandes Rheinland

Nachrichtlich: Landschaftsverband Westfalen-Lippe

Dezernat 4 – Schulen, Jugend

Landesjugendamt
Amt für Kinder und Familie

**Zentrale Adoptionsstelle
Zentrale Behörde für Auslandsadoption**

Datum und Zeichen bitte stets angeben

10.07.2006
42.11-432-32

Herr Happ-Margotte
Tel.: +49-(0)2 21 8 09- 62 94
Fax: +49-(0)2 21 8 09- 62 52
detlef.happ-margotte@lvr.de

Rundschreiben Nr.: 42 / 476 /2006

International Child´s Care Organisation e. V. (ICCO e.V.)

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle der norddeutschen Bundesländer (GZA) in Hamburg hat mitgeteilt, dass sie mit Wirkung vom 29. Juni 2006 der Auslandsvermittlungsstelle von International Child´s Care Organisation e. V. (ICCO e.V.) in Hamburg die Anerkennung entzogen hat.

Der Widerruf der Anerkennung wurde am 29.06.2006 wirksam und gilt ab sofort bis zu einer etwaigen anderweitigen gerichtlichen Entscheidung. ICCO e.V. darf somit derzeit keinerlei Vermittlungstätigkeit mehr ausüben.

Die GZA hat gebeten über Verstöße gegen den Bescheid informiert zu werden. Ich bitte daher, dieser Aufforderung unbedingt nachzukommen, sobald neuerliche Vermittlungstätigkeiten von ICCO e.V. bekannt werden.

Zu möglichen Auswirkungen auf laufende Einzelfälle können derzeit nur vorläufige Hinweise gegeben werden. Betroffene Adoptionsbewerber sollten unbedingt gebeten werden, sich zur Klärung ihrer Verfahrensfragen zunächst an ICCO e.V. zu wenden. Aufgrund des unklaren Ausgangs der von ICCO e.V. eingelegten Rechtsmittel ist den Bewerbern gleichzeitig zu raten, sich zur Abklärung ihrer evtl. Ansprüche gegenüber ICCO e.V. anwaltlich vertreten zu lassen.

Dessen ungeachtet müssen sich die Bewerber grundsätzlich entscheiden, ob ICCO e.V. ihr Anliegen (nach einer gerichtlichen Entscheidung über den Widerruf der Anerkennung) weiter verfolgen kann und soll. Nur wenn die Bewerber ihre Zusammenarbeit mit ICCO e.V. beenden, wäre es einer anderen Auslandsvermittlungsstelle überhaupt möglich, für Bewerber ein neues Vermittlungsverfahren zu beginnen.

Die Beantwortung der weiteren Fragen ist u.a. davon abhängig,

- welche verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen zu dem offenbar von ICCO e.V. bereits eingelegten Rechtsmittel ergehen,
- welchen Verfahrensstand der konkrete Einzelfall in der Bearbeitung durch ICCO e.V. hat,
- ob für eine kommunale oder anerkannte Auslandsvermittlungsstellen überhaupt die Möglichkeit gegeben ist im konkreten Einzelfall tätig zu werden,
- ob und wann ICCO e.V. die Vermittlungsakten (entsprechend der Aufforderung im Widerrufsbescheid) der GZA Hamburg übergibt, und
- ob die Zusammenarbeit mit den vorhandenen ausländischen Kooperationspartnern auch von der kommunalen oder anerkannten Auslandsvermittlungsstelle als möglich bewertet wird und ob diese ausländischen Kooperationspartner bereit sind, angelaufene Verfahren mit anderen Auslandsvermittlungsstellen abzuwickeln.

Anfragenden Adoptionsbewerbern sollte signalisiert werden, dass die kommunalen Adoptionsvermittlungsstellen beratend und begleitend zur Verfügung stehen, wenn dieses gewünscht wird. Gleichzeitig ist aber zu bedenken, dass mit der Übernahme von Verfahren auch die Verantwortlichkeit auf die übernehmende Fachstelle übergeht. Es ist darauf zu achten, dass nur die Verfahren solcher Bewerber übernommen werden, von deren Adoptionseignung auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen und ergänzender eigener Erkenntnisse ausgegangen werden kann.

Bei aus dem Ausland bereits vorhandenen oder eingehenden Kindervorschlägen muss ggf. ein vernünftiger, seriöser und fachlich wie rechtlich vertretbarer Weg zur Fortführung der Vermittlung gefunden werden. Es ist davon auszugehen, dass nicht jedes Verfahren befriedigend beendet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen
Der Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
Im Auftrag

Lensing-Peters